



Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz: Gesundheitssystem, Jugendhilfe und Justiz

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

MeKidS.best Webinar, 19. Januar 2022



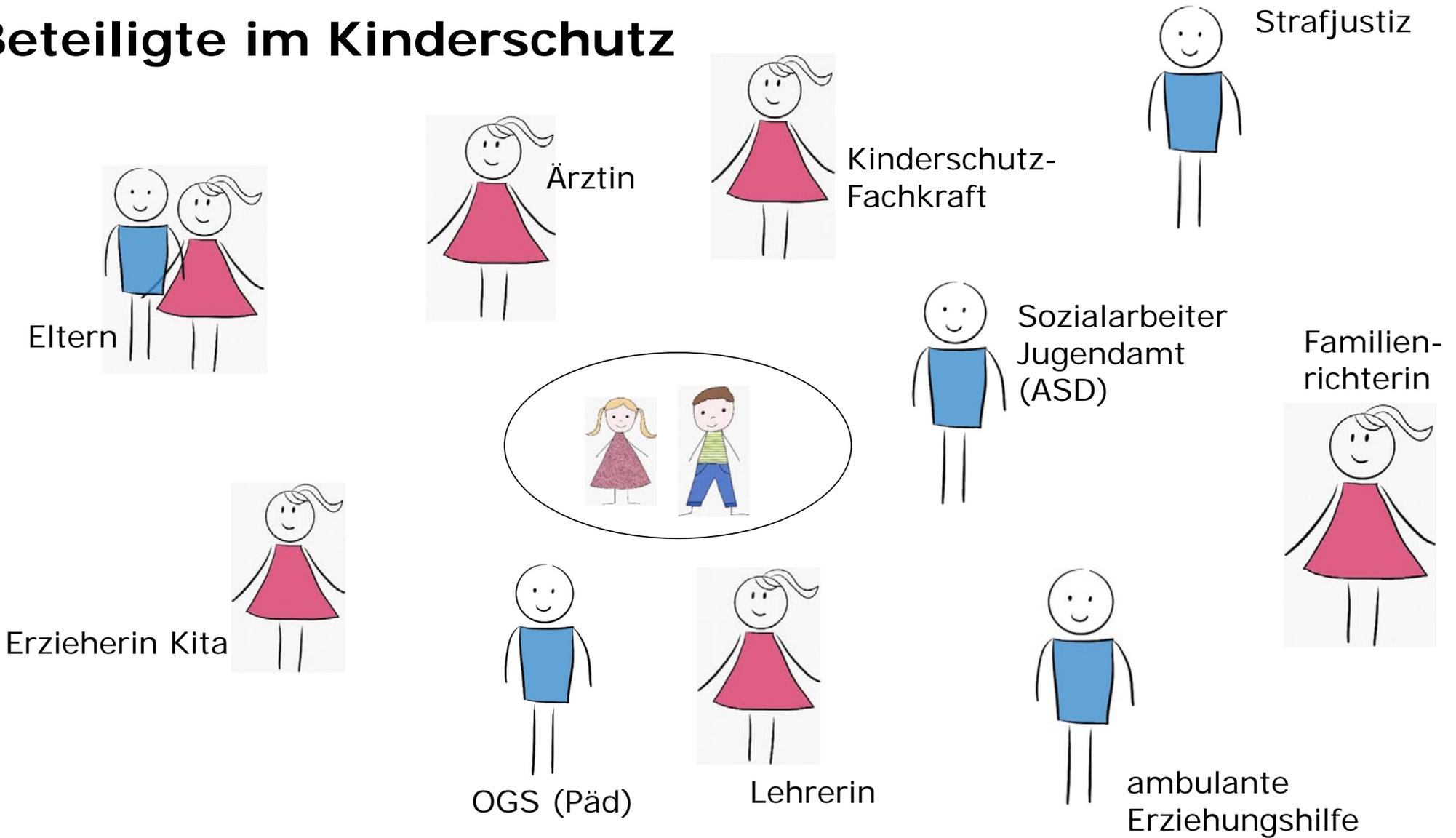
EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Gliederung



- ▶ **Beteiligte im Kinderschutz und ihre Aufgaben**
 - Gesundheitssystem – Kinder- und Jugendhilfe – Familiengericht
 - incl. Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ **Vertraulichkeit**
 - Wann darf ich als Fachkraft Informationen an andere Akteur:innen weitergeben?
- ▶ **Fazit**
- ▶ **Anhang: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**
 - ... zum Nachlesen ...

Beteiligte im Kinderschutz



Regelungen für Professionen/Institutionen



Institution/Berufsgruppe im staatlichen Wächteramt	Rechtliche Grundlage
1. Jugendhilfe → <u>Prävention</u> (z.B. Hilfen zur Erziehung) und <u>Intervention</u> (Mitteilung an Jugendamt, an Familiengericht, Inobhutnahme)	SGB VIII
<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt (insbes. ASD/BSD/KSD/JHD ...) 	§ 8a Abs. 1-3+6
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (freie Jugendhilfeträger; Einrichtungen der Jugendämter) 	§ 8a Abs. 4
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflegepersonen 	§ 8a Abs. 5 (neu!)
2. Familiengericht → Sorgerechtliche Maßnahmen gegen Personensorgeberechtigte	§§ 1666, 1666a BGB
3. Sonstige Berufsgruppen → <u>Prävention</u> (z.B. Frühe Hilfen, Gesundheitsberufe, Beratungsstellen), aber auch Befugnis oder Pflicht zur <u>Information</u> an das Jugendamt	KKG, weitere Gesetze
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsheimnisträger_innen (z.B. Lehrer_innen an Schulen, Personen im Gesundheitswesen, SozArb außerhalb der Jugendhilfe), Zoll (neu!) 	(§ 203 StGB) § 4 KKG
<ul style="list-style-type: none"> • Strafverfolgungsbehörden 	§ 5 KKG (neu!)
<ul style="list-style-type: none"> • (Sonstige) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen 	§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Aufgaben Familiengericht



▶ Grundlage: Staatliches Wächteramt

Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche **Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**.
Über ihre Betätigung wacht die staatliche **Gemeinschaft**.“*

▶ Sorgerechtliche Entscheidung, §§ 1666, 1666a BGB

■ Voraussetzung:

Begriff siehe nächste Folie

- ▶ **Kindeswohlgefährdung**, die von den Eltern nicht abgewendet wird

■ Rechtsfolge:

- ▶ Treffen der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen
- ▶ z.B. Auflagen, Ge-/Verbote (auch gegenüber Dritten), Handeln an Stelle der Sorgeberechtigten, Beschränkung/Entzug des Sorgerechts (und Bestellung von Ergänzungspfleger:in bzw. Vormund)

▶ Einleitung des Verfahrens von Amts wegen

- Info insbes. durch Jugendamt, aber auch durch andere möglich
- Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen
 - ▶ eigene Entscheidung über notwendige Beweise; Freibeweisverfahren

Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB)



▶ „Kindeswohlgefährdung“ → Voraussetzung für Maßnahmen

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes (...) gefährdet (...), so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

■ Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohlgefährdung“:

▶ *„eine gegenwärtige, (...) in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (...), daß sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des (...) Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH, FamRZ 1956, 350)*

■ Drei wichtige Elemente:

▶ Erheblichkeit der zu erwartenden Schädigung (oder bereits eingetreten)

▶ zeitliche Nähe der Gefährdung (bzw. Handlungsnotwendigkeit)

■ Schädigung steht unmittelbar bevor (Ausnahme bei seelischen Fernschäden)

▶ hinreichende Wahrscheinlichkeit der Schädigung (BVerfG 2020)

■ Verhältnis zum drohenden Schaden: je schwerer der drohende Schaden, desto *geringere* Anforderungen bestehen an die Wahrscheinlichkeit

■ Verhältnis zum beabsichtigten Eingriff: je schwerer der beabsichtigte Eingriff, desto *höher* muss der Grad der Wahrscheinlichkeit sein (Verhältnismäßigkeit); bei *Fremdunterbringung* sind auch negative Folgen der Trennung des Kindes von Eltern zu berücksichtigen

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Grafik in Anlehnung
an Reinhold Schöne



Frühe Hilfen

Förderung

- ▶ Tageseinrichtungen
- ▶ Familienbildung
- ▶ Jugendarbeit
- ▶ ...

Hilfe

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Erziehungsberatung
- ▶ SPFH und andere ambulante Dienste
- ▶ Tagesgruppen
- ▶ Heime und Wohngruppen

Schutz

- ▶ Jugendamt/ASD
- ▶ Inobhutnahme
- ▶ Familiengericht



für alle

für manche

für wenige

„Eine Erziehung zum Wohl
des Kindes ist
nicht gewährleistet“
(§ 27 SGB VIII)

„Das Wohl des
Kindes ist **gefährdet**“
(§ 1666 BGB)

Aufgaben öffentliche Jugendhilfe (ASD)



▶ Prävention und Intervention

■ Prävention

- ▶ Beratung in Erziehungsfragen
- ▶ Gewährung von Hilfen, insb. Hilfen zur Erziehung
 - ambulant, z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe = SPFH
 - teilstationär, z.B. Tagesgruppe
 - stationär = Fremdunterbringung in Pflegefamilie oder stationärer Wohneinrichtung

■ Intervention → Staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG)

- ▶ Information des Familiengerichts
 - anschließend Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren als Fachbehörde
 - evtl. später Übernahme einer Vormundschaft/Pflegschaft nach Beschränkung/Entzug des Sorgerechts
- ▶ Einschaltung anderer Stellen/Einrichtungen (z.B. Gesundheitshilfe/Polizei)
- ▶ in dringenden Fällen Inobhutnahme

▶ **Schutzauftrag** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung → *Handlungsablauf s. folgende Folie*

Handlungsablauf im ASD



§ 8a Abs. 1

Gefährdungseinschätzung und Hilfeangebot

gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden bekannt (S. 1)

Einschätzung des Gefährdungsrisikos (S. 1)

im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (S. 1)

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes (S. 2)

und nach fachlicher Einschätzung (S. 2) :
1. Kind und persönliche Umgebung (Hausbesuch)

2. Beteiligung der Personen, die nach § 4 KKG [oder § 8a Abs. 4] informiert haben



→ Diagnose/Prognose zum Kindeswohl

ggf. Lösungsversuch mit der Familie (Hilfeangebot, S. 3)

§ 8a Abs. 2, 3

ggf. Einschaltung anderer Institutionen (Abs. 3)
- vorrangig durch die Erziehungsberechtigten
- wenn dringlich durch das Jugendamt

(grobe) Rückmeldung an die informierende Person (soll), i.d.R. vorab Hinweis an Betroffene (§ 4 Abs. 4 KKG) → **s. unten**



ggf. Anrufung des Familiengerichts (Abs. 2 S. 1)

bei dringender Gefahr

- Inobhutnahme (Abs. 2 S. 2)
- Hilfe durch Polizei (Abs. 3 S. 2)



Aufgaben Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe



- ▶ Angebot von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
 - Durchführung allgemeiner Leistungen
 - ▶ Beratung, Schulsozialarbeit, Kitas, Kindertagespflege, offene Jugendarbeit ...
 - Durchführung von Hilfen zur Erziehung
 - ▶ bei *Nichtgewährleistung* des Kindeswohls (Prävention)
 - ▶ bei *Gefährdung* des Kindeswohls zur Abwendung der Gefährdung (mit Schutzplan)
- ▶ Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung

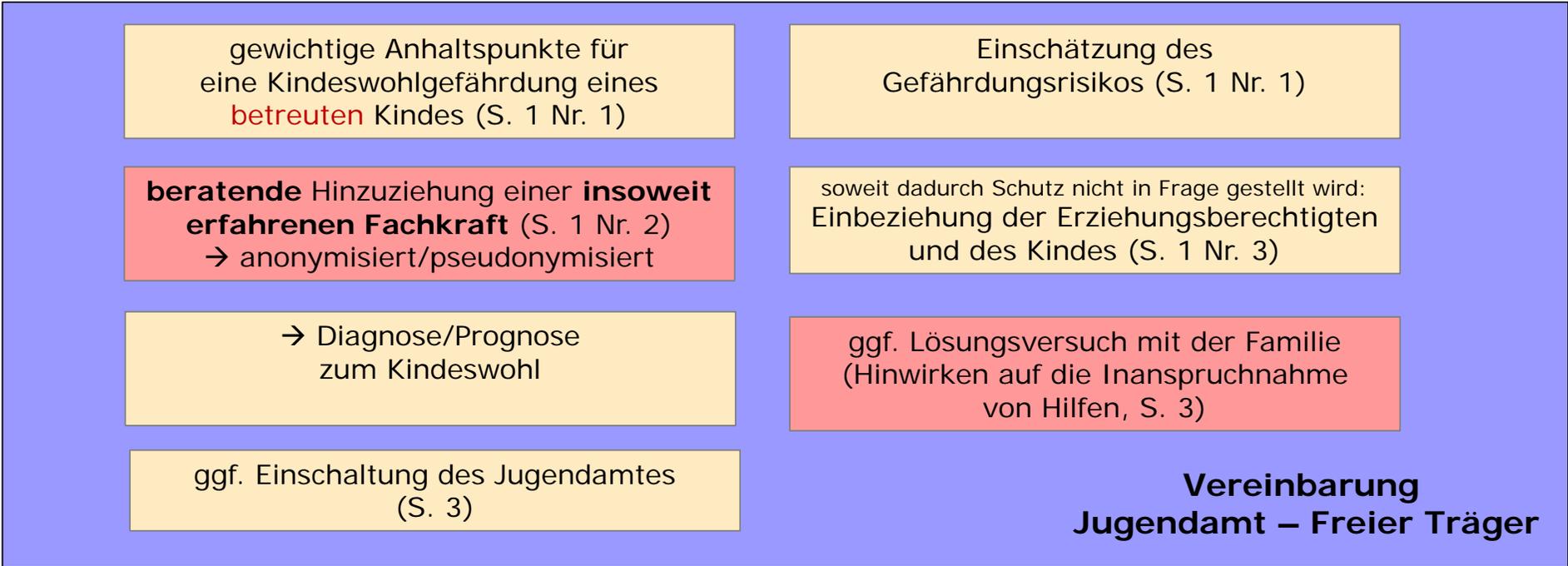
Handlungsablauf bei Einrichtungen/Diensten der JH



ebenso bei Kindertages-
pflegepersonen (Abs. 5)

§ 8a Abs. 4

**Gefährdungseinschätzung
und Hilfeangebot**



§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie oben beschrieben)

Aufgaben Gesundheitshilfe



Empfehlungen für den Medizinischen
Kinderschutz im Familiengerichtsverfahren

In Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Professorin für Jugendhilferecht, Jugendstrafrecht und Kriminologie an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

- ▶ Angebot medizinischer Leistungen
 - Behandlung von Kindern in Praxen und Krankenhäusern (incl. Beratung der Eltern)
 - evtl. auch Behandlung in Kinderschutzfällen nach eingetretenen Verletzungen unter Einbeziehung in einen Schutzplan
- ▶ Evtl. rechtsmedizinische Begutachtung von Verletzungen u.ä.
- ▶ Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung
 - gilt ebenso für andere Berufsheimnisträger:innen
 - ähnlich wie bei Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, aber weniger reglementiert und weniger verpflichtend

Handlungsablauf bei Berufsgeheimnisträger:innen



§ 4 KKG

**Gefährdungseinschätzung
und Hilfeangebot → „soll“**

gewichtige Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1)

(Einschätzung des
Gefährdungsrisikos)

Anspruch auf Beratung durch insoweit
erfahrenen Fachkraft (Abs. 2)
→ pseudonymisiert

soweit dadurch Schutz nicht in Frage gestellt wird:
Erörterung mit den Erziehungsberechtigten und
dem Kind/Jugendlichen (Abs. 1)

→ Diagnose/Prognose
zum Kindeswohl

Hinwirken auf die Inanspruchnahme
von Hilfen (Abs. 1)

Einschaltung des Jugendamtes,
wenn **erforderlich** (Abs. 3)
(i.d.R. nach Hinweis an Betroffene)

Gesundheitsberufe:
unverzögerliche Information des Jugendamtes
bei **dringender** Gefahr

← neu!

§ 8a Abs. 1-3

Jugendamt
(weiter wie oben beschrieben)

(grobe) Rückmeldung an die
informierende Person (soll)
(§ 4 Abs. 4 KKG) → **s. unten!**

Grundsätze im Kinderschutz



- ▶ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung → Einschätzung der Gefährdung!
 - mit/ohne insoweit erfahrene (Kinderschutz-)Fachkraft
 - regelmäßig unter Einbeziehung der Betroffenen (= Erziehungsberechtigte, Kinder/Jugendliche)
 - ▶ Grenze: dadurch würde der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt
- ▶ Unterscheidung verschiedener Schwellen
 - Nichtgewährleistung des Kindeswohls
 - ▶ alles möglich im Rahmen von Freiwilligkeit!
 - ▶ kein Bruch des Vertrauens (Datenschutz/Schweigepflicht)
 - Kindeswohlgefährdung → weitergehende Befugnisse
 - ▶ auch Weitergabe von Informationen möglich
- ▶ Erst eigene Möglichkeiten ausschöpfen, bevor Informationen weitergegeben werden
 - Ausnahme: Akute gravierende Gefährdung

Gliederung



- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre Aufgaben
 - Gesundheitssystem – Kinder- und Jugendhilfe – Familiengericht
 - incl. Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Vertraulichkeit
 - Wann darf ich als Fachkraft Informationen an andere Akteur:innen weitergeben?
- ▶ Fazit
- ▶ Anhang: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - ... zum Nachlesen ...

Vertraulichkeit



▶ Bedeutung

- Integraler Bestandteil des Berufsethos in vielen Berufen
- zentraler Aspekt der persönlichen professionellen Haltung

▶ Ziele

- Schutz und Achtung des **Grundrechts** auf **informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen
(Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG)
- Gewährleistung einer Arbeitsbeziehung als **konkreter Vertrauensbeziehung**
- **Allgemeiner Schutz** der Arbeitsgrundlage bestimmter **Professionen** mit großem Vertrauensbezug

Realisierung der Vertraulichkeit



▶ Datenschutz

- EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz
- Sozialdatenschutz (SGB I, X, VIII)
- Kirchliche Datenschutzgesetze (DSG EKD; KDG)
- weitere Datenschutz-Regelungen in verschiedenen Gesetzen (Bund/Land)

▶ Schweigepflicht der einzelnen Personen

- § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- Regelungen in Berufsordnungen (z.B. § 9 Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe)
- Zeugnisverweigerungsrechte
- Vorschriften des Arbeitsrechts zur Wahrung innerdienstlicher Geheimnisse

Schweigepflicht § 203 Strafgesetzbuch



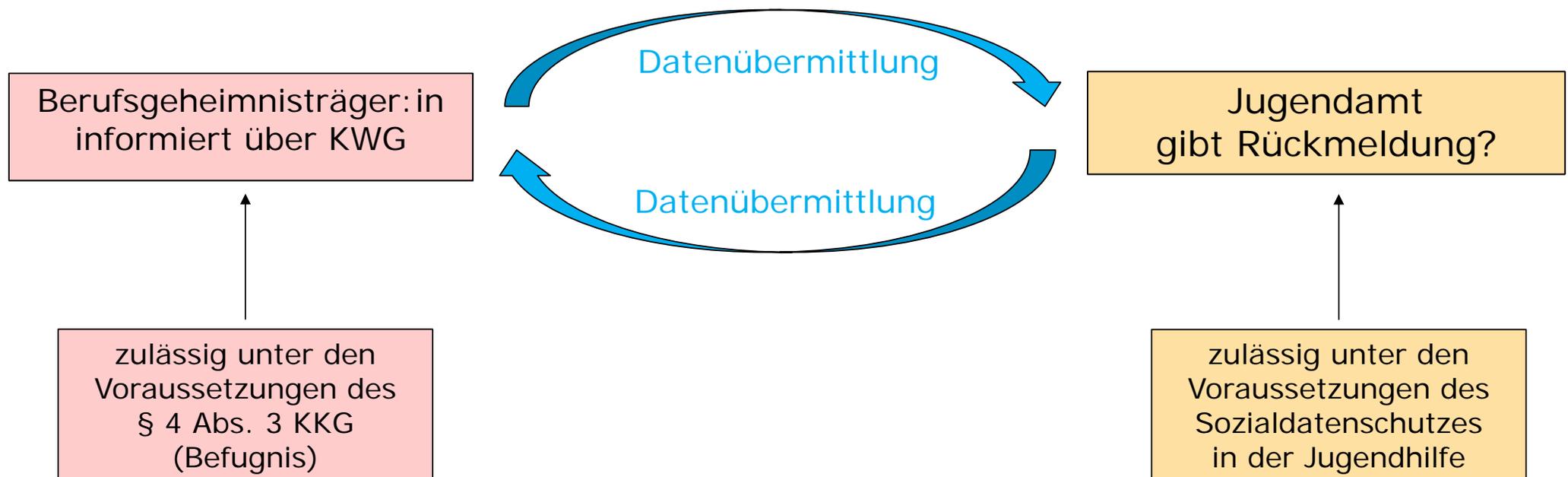
▶ Verletzung von Privatgeheimnissen

- Berufsgeheimnisträger:innen (s. Aufzählung!), deren Gehilf:innen, Auszubildende, Praktikant:innen; Amtsträger:innen
- fremdes Geheimnis
- in beruflicher Eigenschaft anvertraut/sonst bekannt geworden
- offenbaren (mindestens bedingt vorsätzlich)
- unbefugt → **Offenbarungsbefugnisse** (dann erlaubt):
 - ▶ Schweigepflichtsentbindung= **Einwilligung**
 - ▶ **rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB
 - ▶ **gesetzliche Pflichten** (z.B. Anzeigepflichten bestimmter geplanter Straftaten nach § 138 StGB, Zeugnispflicht im Gerichtsverfahren, Hilfeleistung in Not)
 - ▶ **berufsspezifische Pflichten**: bei KWG → §§ 8a SGB VIII, 4 KKG

Datenschutz zwischen Berufsgeheimnisträger:innen und Jugendamt



- ▶ Info über KWG durch Berufsgeheimnisträger:in an Jugendamt und Rückmeldung durch Jugendamt



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Bestimmungen sind u.a. zu beachten bei
 1. der Informationsgewinnung = Datenerhebung
 - ▶ zur Einschätzung, ob die Anhaltspunkte für eine Gefährdung zutreffen
 - ▶ Grundsatz: bei den Betroffenen → nur ausnahmsweise bei Dritten
 2. der Gefährdungseinschätzung mit Fachkräften
 - a) innerhalb der Einrichtung = Datennutzung/-verwendung
 - b) zusammen mit einer externen Fachkraft = Datenübermittlung
→ anonymisiert
 3. der Information anderer Stellen = Datenübermittlung
 - ▶ des Jugendamtes, anderer Träger, anderer Jugendämter, des Familiengerichtes, der Gesundheitshilfe, der Polizei, Rückmeldung durch Jugendamt an freie Träger oder Berufsgeheimnisträger:innen
 - ▶ nur mit Einwilligung oder Übermittlungsbefugnis unter Beachtung von Schranken!

Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



- ▶ Information = *Datenübermittlung*
- ▶ Zulässigkeit einer Datenübermittlung

a) Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Einwilligung (§ 67b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB X und Art. 4 Nr. 11, Art. 7 EU-DSGVO)
- ▶ gesetzliche Übermittlungsbefugnis (§ 67b Abs. 1 i.V.m. §§ 67e-75 SGB X)

b) Einschränkung der Übermittlungsbefugnis?

- ▶ Gefährdung des Erfolgs (§ 64 Abs. 2 SGB VIII)
 - Keine Datenübermittlung, wenn dadurch eine Hilfe gefährdet würde
- ▶ anvertraute Daten (§ 65 Abs. 1 SGB VIII)
 - nur mit Einwilligung, in Fällen einer Kindeswohlgefährdung oder § 203 StGB



Sozialdatenschutz in der Jugendhilfe



► Rückmeldung Jugendamt an meldende Institution/Person?



- **Datenübermittlung** uneingeschränkt möglich mit **Einwilligung** → **bester Weg!!**
- **Übermittlungsbefugnis**, soweit die Rückmeldung dafür erforderlich ist, dass das Jugendamt die *eigenen Aufgaben* erfüllen kann (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X)
 - ▶ Schutzauftrag des Jugendamtes (§ 8a Abs. 1 SGB VIII = eigener Kinderschutz-Fall)
 - ▶ Rückmeldung an informierende Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 Abs. 4 KKG) ← neu!
 - ▶ Problem: keine entsprechende Regelung für Einrichtungen/Dienste der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) ← neu!
- **Beschränkung § 64 Abs. 4 SGB VIII**: Rückmeldung nur 3 Aspekte
 1. haben sich Anhaltspunkte bestätigt
 2. ist das Jugendamt tätig geworden
 3. ist das Jugendamt noch tätig
- **Einschränkung § 64 Abs. 2 SGB VIII**: nicht, soweit dadurch **Hilfen in Frage gestellt** werden
- **Einschränkung § 65 SGB VIII**: keinerlei **anvertraute** persönliche **Geheimnisse**

Gliederung



- ▶ Beteiligte im Kinderschutz und ihre Aufgaben
 - Gesundheitssystem – Kinder- und Jugendhilfe – Familiengericht
 - incl. Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- ▶ Vertraulichkeit
 - Wann darf ich als Fachkraft Informationen an andere Akteur:innen weitergeben?
- ▶ Fazit
- ▶ Anhang: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - ... zum Nachlesen ...

Thesen zum Kinderschutz und Datenschutz



1. Kinderschutz ist gemeinsame Verantwortung vieler
2. Die Aufgaben (und rechtlichen Regelungen) im Kinderschutz differieren je nach Profession und Kontext
3. Kinderschutz braucht Information, Kooperation *und* Vertrauen

Vertraulichkeit und Kinderschutz



▶ Vertrauen in Kinderschutzfällen??

- **„Ohne Vertrauen gibt es kein Anvertrauen!“**

(Kliemann in Fegert et al. 2018, S. 278)

- **„Effektive Hilfe braucht Vertrauen!**

Vertrauen der AdressatInnen in die Fachkräfte und Vertrauen der Fachkräfte in die AdressatInnen. Dieser Grundsatz gilt auch im Kinderschutz.“

(Radewagen in Dialog Erziehungshilfe 2/2018, 20)

- aber: **„Mit Vertrauen ist keineswegs ‚blindes Vertrauen‘ gemeint“**

(Mörsberger in ZKJ 4/2021, S. 141)

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Voraussetzungen für Vertrauen:
 - ▶ transparenter, wertschätzender, ressourcen-orientierter, partizipativer Umgang
 - Folgen des Vertrauens:
 - ▶ Den Adressat_innen fällt es leichter, aktiv im Sinne des Schutzes ihrer Kinder mitzuwirken
 - ▶ Kooperative, problemeinsichtige Eltern sprechen unangenehme Themen eher an und wirken beim Kinderschutz aktiver mit
 - ▶ Personen und Institutionen, denen Eltern vertrauen, können evtl. eher zur Inanspruchnahme weiterer Unterstützung motivieren, daher immer erst eigene Hilfsmöglichkeiten ausschöpfen!

Kinderschutz und Vertrauen



- ▶ Was bedeutet das konkret?
 - Aber: Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
 - Wichtig ist jedoch immer Transparenz:
 - ▶ Kommunikation „hinter dem Rücken“ schadet im Kinderschutzprozess
 - ▶ Wenn Informationen ohne Zustimmung weitergegeben werden (müssen)
 - Hinweis an die Betroffenen
 - ▶ Klärung mit den Betroffenen, dass eine Rückmeldung und kooperativer Kinderschutz sinnvoll sind
 - Schweigepflichtsentbindung

Verhältnis Kinderschutz – Datenschutz



▶ Datenschutz verhindert Kinderschutz?

- das kann passieren → Defizite beim Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen sind die häufigste Fehlerquelle in fehlgeschlagenen Kinderschutzfällen

▶ Kinderschutz bricht Datenschutz?!

- manchmal – aber nicht immer, denn dann wäre keine effektive Hilfe möglich

▶ Daher: Kinderschutz braucht einen starken Datenschutz!

- im Einzelfall können sich widerstreitende Interessen gegenüberstehen, hier hilft eine fachgerechte Anwendung der Datenschutzvorschriften!

Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft



- ▶ Kinderschutz braucht die Einbeziehung vieler
 - Netzwerke mit Kenntnis der Aufgaben und Befugnisse der anderen Beteiligten
 - Vereinbarungen für Abläufe, Zuständigkeiten
- ▶ Kinderschutz fordert manchmal Handeln gegen den Willen von Eltern und Kontrolle
- ▶ aber Kinderschutz kann nur dann gelingen, wenn vertrauensvolle Beziehungen aufgebaut und genutzt werden

Gliederung



- ▶ **Beteiligte im Kinderschutz und ihre Aufgaben**
 - Gesundheitssystem – Kinder- und Jugendhilfe – Familiengericht
 - incl. Neuregelungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - ▶ **Vertraulichkeit**
 - Wann darf ich als Fachkraft Informationen an andere Akteur:innen weitergeben?
 - ▶ **Fazit**
- ▶ **Anhang: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**
 - ... zum Nachlesen ...

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

- Erster Entwurf in der 18. Legislaturperiode 2016/2017 gescheitert
- In der 19. Legislaturperiode neuer Anlauf:
 - ▶ Beteiligungsprozess („Mitreden – Mitgestalten“) 2019-2020
 - ▶ Referentenentwurf 05.10.2020
- Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren
 - ▶ 1. Lesung Bundestag 29.01.2021
 - ▶ 1. Durchgang Bundesrat 12.02.2021 mit Stellungnahme
 - ▶ Gegenäußerung der Bundesregierung 26.03.2021
 - ▶ Beschlussempfehlung durch Familienausschuss 21.04.2021
 - ▶ 2. + 3. Lesung Bundestag 22.04.2021
 - ▶ Bundesrat hat am 07.05.2021 zugestimmt
 - ▶ Veröffentlichung im BGBl. am 09.06.2021
 - ▶ Inkrafttreten der meisten Regelungen am 10.06.2021

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



- ▶ Änderungen in vielen Gesetzen durch die Artikel 1-9 des Gesetzes
 1. Ahtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
 2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 3. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
 4. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
 5. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
 6. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 7. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
 8. Jugendgerichtsgesetz (JGG)
 9. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Wesentliche Inhalte der Reform im Überblick

1. Verbesserungen im Kinder- und Jugendschutz
 - ▶ Anpassungen in den Regelungen zum Schutzauftrag
 - ▶ Stärkere Einbeziehung des Gesundheitswesens
 - ▶ Änderungen bei den Betriebserlaubnissen und bei Auslandsmaßnahmen
2. Stärkung von Kindern/Jugendlichen in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
 - ▶ Hilfe für junge Volljährige
 - ▶ Perspektivklärung, Hilfen für Familien, Berücksichtigung der Konstanz
3. Hilfe aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
 - ▶ Beginn einer „großen Lösung“ (Eingliederungshilfe für alle Kinder mit Behinderungen als Leistung der Jugendhilfe) → 3-Stufen-Lösung (2021 – 2024 – 2028)
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Partizipation von Kindern/Jugendlichen und ihren Familien

Übersicht nach Themen: http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Änderungen bezogen auf den Kinderschutz

■ Änderungen in § 8a SGB VIII

- ▶ Einbeziehung der (meldenden) Berufsheimnisträger*innen in den Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise
 - Ergänzung § 8a Abs. 1 Satz 2
- ▶ Ergänzung der § 8a-Vereinbarungen mit Einrichtungen/Diensten
 - Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Ki/Ju mit Behinderungen
 - § 8a Abs. 4 Satz 2
- ▶ Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen
 - Prozess analog zu dem bei Einrichtungen/Diensten (Abs. 4)
 - neuer § 8a Abs. 5 (bisheriger Abs. 5 wird Abs. 6)

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Änderungen bezogen auf den Kinderschutz

▪ Änderungen im KKG

- ▶ Verzicht auf Umstellung der Reihenfolge der Absätze in § 4 KKG!
- ▶ Zahnärzt:innen nun auch Berufsheimnisträger*innen
 - neu aufgenommen in § 4 Abs. 1 KKG
- ▶ Regelungen (Abs. 2 und 3) gelten entsprechend für Mitarbeiter:innen von Zollbehörden
 - neuer § 4 Abs. 5 KKG
- ▶ Erörterung der Situation mit den „Erziehungsberechtigten“ statt „Personensorgeberechtigten“
 - Änderung Wortlaut in § 4 Abs. 1 KKG
- ▶ Berufsheimnisträger:innen in Gesundheitsberufen *sollen* bei *dringender Gefahr* für das Kindeswohl das Jugendamt *unverzüglich informieren*
 - Ergänzung zur Befugnis zur Information des Jugendamtes in § 4 Abs. 3 KKG

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz



▶ Änderungen bezogen auf den Kinderschutz

▪ Änderungen im KKG

- ▶ Rückmeldung Jugendamt an die meldende Berufsheimnisträger: in nach Abs. 1, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte als bestätigt sieht und ob es zum Schutz tätig geworden ist/nach tätig ist
 - neuer § 4 Abs. 4 KKG (s. auch neuer § 64 Abs. 4 SGB VIII)
- ▶ Landesrecht kann Befugnis zu fallbezogenem interkollegialen Austausch von Ärzt:innen regeln
 - Ziel: praktische Erprobung datenschutzkonformer Umsetzungsformen
 - ▶ Beispiel aus NRW: RISKID (www.riskid.de) / Änderung HeilberufeG NRW ist im Gesetzgebungsverfahren
 - neuer § 4 Abs. 6 KKG
- ▶ Mitteilung Strafjustiz an Jugendamt (örtlicher bzw. überörtlicher Träger) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG in Strafverfahren
 - neuer § 5 KKG

Literatur: *Goldberg/Radewagen* (2020): Die geplanten Änderungen des § 4 KKG durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) – ein Bärenservice für den Kinderschutz?! In: JAmt 12/2020, S. 622-629.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule R-W-L
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de



EVANGELISCHE HOCHSCHULE
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

Copyright-Nachweise



Foto von [Caio Resende](#) von [Pexels](#)
<https://www.pexels.com/de-de/foto/paar-liebe-ringe-buch-56926/>



<https://pxhere.com/de/photo/1446863>
CC0



License CC-BY 4.0 ©torange.biz
Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).
Für Internet-Website der Hyperlink auf [torange.biz](#)



<https://pixabay.com/de/photos/teddy-teddyb%C3%A4r-verband-krank-562960/>
Bild von [congerdesign](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/akten-aktenordner-alt-b%C3%BCro-ordnung-1020481/>
Bild von [Hauim2](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/illustrations/paragraf-anwalt-mensch-person-67401/>
Bild von [Gerd Altmann](#) auf [Pixabay](#)



<https://pixabay.com/de/photos/polizei-handschellen-festnahme-2122373/>
Bild von [4711018](#) auf [Pixabay](#)